

## Ausbildungsvergütung und Urlaubsregelung für auszubildende Tiermedizinische Fachangestellte

Zwischen dem Bundesverband prakt. Tierärzte e.V. und dem Verband medizinischer Fachberufe e.V., bestehen Tarifverträge (Manteltarifvertrag, Gehaltstarifvertrag sowie ein Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung s. [www.tknds.de](http://www.tknds.de). „Tiermedizinische Fachangestellte“)

Der Gehaltstarifvertrag sieht ab dem Schuljahr 2026/2027, nach den Sommerferien der jeweiligen Bundesländer, folgende Vergütung vor:

1. Ausbildungsjahr 1.000,00 €,
2. Ausbildungsjahr 1.100,00 €,
3. Ausbildungsjahr 1.200,00 €.

Die **Tarifverträge** bestimmen unmittelbar und **zwingend** den Inhalt aller Arbeits- und Ausbildungsverträge **zwischen** einem Mitglied des BPT **und** einem Mitglied des Verbandes medizinischer Fachberufe. Sind beide Partner des Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrages keine Mitglieder der Tarifvertragsparteien oder ist nur eine Vertragspartei Mitglied, so gelten die tariflichen Bestimmungen, wenn im Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrag auf sie Bezug genommen wird und sie dadurch für anwendbar erklärt werden. Dieses ist in unseren Formularen für alle drei o.a. Tarifverträge so vorgesehen. Bei Nicht-Tarifgebundenheit haben die Vertragsparteien ohne Weiteres die Möglichkeit, alle Tarifverträge oder einzelne Tarifverträge für nicht anwendbar zu erklären oder den gesamten Passus (Anwendung der Tarifverträge) im Vertrag zu streichen bzw. eine individuelle Vereinbarung unter § 4 zu treffen, die aber den Regelungen zu gewählender monatlicher Mindestvergütung mindestens zu entsprechen hat.

Abgeschlossene **Ausbildungsverträge** sind der Kammer in **dreifacher Ausfertigung** zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen. Als Ausbildungsbeginn die Monate Juli, August oder September empfohlen.

**Des Weiteren** sind mit den Ausbildungsverträgen **folgende Unterlagen** einzureichen:

- ➔ Vordruck „Richtlinien“ als Eignungserklärung (Neu-Ausbilder)
- ➔ Kurzfragebogen zur Berufsbildungsstatistik
- ➔ Ablichtung des Abschlusszeugnisses der allgemeinbildenden Schule
- ➔ Ablichtung einer ärztlichen Bescheinigung bei jugendlichen Auszubildenden über die Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

**Während der Ausbildung müssen die Auszubildenden eine Einweisung in den Strahlenschutz erhalten und in mind. 40 Fällen in der technischen Durchführung des Röntgens unterwiesen werden.**

Der zu gewährende **Urlaub** beträgt in der Regel kalenderjährlich mindestens **29 Arbeitstage (ab 01.01.2023** unter Zugrundelegung der 5-Tage-Woche), **wenn** keine gesonderte Eintragung in den entsprechenden Feldern des Ausbildungsvertrages unter § 6 vorgenommen wird. Ansonsten gelten mindestens die entsprechenden Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes oder des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Wenn beide Ausbildungsvertragsparteien nicht an den Tarifvertrag gebunden sind, gilt daher das zur Mindestvergütung Gesagte. Das heißt, unter Einhaltung der hier skizzierten gesetzlichen Regelungen können im Ausbildungsvertrag individuelle Vereinbarungen getroffen werden.

Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, gilt folgende Regelung:

### **Auszug aus dem JArbSchG**

#### **§ 19 Urlaub**

- (1) Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren.
  
- (2) Der Urlaub beträgt jährlich
  1. mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
  2. mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
  3. mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.
  
- (3) Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden, soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

Der Urlaubsanspruch (für Volljährige) äquivalent aus Tarifvertrag ist im Normalfall höher als der Urlaubsanspruch nach § 19 JArbSchG, so dass wegen § 6 Abs. 3 des Ausbildungsvertrages das Feld für Jugendliche (§ 6 Abs. 1) in diesem Fall nicht auszufüllen ist.